Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -



Handlungsempfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche auf Basis der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 8. Januar 2021
Stand: 11. Januar 2021

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

- 1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da zu sein und als Kirche präsent zu bleiben, wie es die leitenden Geistlichen der Evangelischen und Katholischen Kirchen in Niedersachsen in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben.
- 2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der Verordnung.
 - Diesen unseren Kirchen und Gemeinden damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir in Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens eigenständig verantwortungsvoll ausfüllen.
 - Dies bedeutet: Wir empfehlen Einschränkungen auch in Bereichen, in denen rein rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
- 3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

Gottesdienste	
Für Gottesdienste in Kirchen und anderen Räumlichkeiten und im Freien gelten folgende Abstandsregeln:	 Nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen von Personen aus einem Hausstand sowie maximal einer weiteren Person. Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht mitgerechnet, ebenso Drittpersonen im Sinne des § 1684 BGB¹. Jeweils 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt und im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden nicht auf den Status als Hausstand hin überprüft.

Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und auch anderen geeigneten Räumlichkeiten, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab

- Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4
- Darüber hinaus gilt die Vorschrift, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor, während und nach dem gesamten Gottesdienst sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen
- Beim liturgischen Sprechen ist für den Liturgen/die Liturgin keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich
- Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, dürfen nur mit einem vorherigen
 Anmeldeverfahren durchgeführt werden
- Dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden
- Gemeindegesang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt
- Bläser*innen und Sänger*innen (Solisten) können insgesamt mit maximal fünf Personen (Bläser*innen) bzw. zwei Personen (Solisten) mitwirken mit mindestens 3 m Abstand zueinander und mindestens 6 m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde
- Verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen

Gottesdienste im Freien (fallen nach Auskunft der Landesregierung auch unter § 9 Abs 1 der Corona-Verordnung unabhängig vom Ort)

- Durchführung auf Basis eines Hygienekonzepts gemäß § 4
- Darüber hinaus gilt die Vorschrift, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor, während und nach dem gesamten Gottesdienst sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen
- Beim liturgischen Sprechen ist für den Liturgen/die Liturgin keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich
- Dringende Empfehlung, Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchzuführen und Beschränkung der Teilnehmenden auf

	maximal 200 Personen. Die maximale Anzahl der Teilnehmenden muss - wie das gesamte Hygienekonzept der Open-Air-Gottesdienste - mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsbzw. Ordnungsamt abgestimmt werden • Dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang ist nicht erlaubt • Bläser*innen und Sänger*innen (Solisten) können insgesamt mit maximal fünf Personen (Bläser*innen) bzw. zwei Personen (Solisten) mitwirken mit mindestens 1,50 m Abstand zueinander und mindestens 3 m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde
Abendmahl	Auf Basis der Handlungsempfehlungen wäre die Feier des Abendmahls weiter möglich. Es wird jedoch dringend geraten, bis zum 31. Januar 2021 auf die Feier des Abendmahls zu verzichten.
Kirchenmusik (Proben und Einsatz in Gottesdiensten)	
Chöre und Gesang	 Nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu fünf Personen Abstandsregel: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung
Bläser	 Nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu fünf Personen Abstand: 3 m Abstand seitlich und nach vorn
Sonstige Instrumente	 Nur zur Vorbereitung auf einen konkreten

	 In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu fünf Personen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Abstand mindestens 1,5 m
Musikalischer Einzelunterricht (Präsenz)	 Nur zulässig zur Vorbereitung eines Schülers/einer Schülerin auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen	 Diese Einsätze sind weiterhin erwünscht Bläser*innen und Sänger*innen (Solisten) kommen insgesamt mit maximal fünf Personen (Bläser*innen) bzw. zwei Personen (Solisten) mit mindestens 1,50 m Abstand zueinander und mindestens 3 m Abstand zur musikalischen Leitung zum Einsatz
	 Zulässig sind nur Ensembles aus Personen aus einem Hausstand sowie maximal einer weiteren Person Vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen sind erforderlich
Kirchliche Angebote und Veranstaltungen	
Gemeindegruppen	 Keine Durchführung von präsentischen Veranstaltungen für Erwachsene
Besondere Veranstaltungen	 Nach der Verordnung keine Durchführung von präsentischen Veranstaltungen für Erwachsene Kein Trauercafé und keine Familienfeiern u.ä. in Gemeinderäumen
Konzerte in kirchlichen Räumen	Keine Durchführung
Offene Kirchen	Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten entsprechend der Handlungsempfehlung

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	
Konfirmandenarbeit	 Nach Möglichkeit Unterricht in digitaler Form und Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den einzelnen Konfirmand*innen Bei Präsenzunterricht: Durchführung in möglichst kleinen Gruppen unter Beachtung aller Hygieneregeln, dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Unterrichts 1,50 m Abstand, Einzelplätze Keine Gruppen in privaten Räumen Keine Ausflüge und Fahrten
Kindergottesdienst	Folgt allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit
Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	 Diese Arbeit weiter ermöglichen unter Beachtung der Hygieneregeln Dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen; bei einer Inzidenz ab 50 auch im Freien 1,5 m Abstand Dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden Dringende Empfehlung, keine Maßnahmen mit Übernachtungen durchzuführen.
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	Sind weiterhin möglich.
Fort- und Weiterbildung und außerschulische Bildungsarbeit von Jugendlichen	Ist präsentisch unter Beachtung der Hygienebedingungen zulässig, digitale Möglichkeiten sollten verstärkt genutzt werden
Seelsorge	
Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 14 Abs. 1)	Seelsorge bleibt zulässig mit ggf. verstärkten Hygienemaßnahmen (selbst bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung). Konkrete Absprachen frühzeitig mit Leitungen der Häuser treffen.

Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben	 Weiter möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden Mit Abstand und mit ständiger Mund-Nasen- Bedeckung Dringende Empfehlung, dafür geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen (insbesondere FFP 2 Maske ohne Ventil) durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen
Diakonie	
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 nach Corona-VO)
Tafeln, Obdachlosenhilfe	Offenhalten auf Grundlage von Hygienekonzepten.
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
Organisatorisches	
Gremiensitzungen	 Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte unter Beachtung aller Abstands- und Hygieneregeln Nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand Wenn möglich digital
Gemeindebüros	Können geöffnet bleiben; Ansprechbarkeit gewährleisten
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO § 9 Abs. 2 zulässig sind.
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	Kann unter Beachtung der Hygienebedingungen stattfinden und sollte, wenn möglich, digital durchgeführt werden

¹ Diese Ausnahme von Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern unter Mitwirkung Dritter (§ 1684 BGB Abs. 4 Satz 3): "Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist."